

Bericht

**über die
Prüfung**

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2023
und Lagebericht 2023

**Kommunalunternehmen
Aham**

Die vorliegende pdf-Datei wurde auf Wunsch des Mandanten erstellt; es handelt sich insoweit lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar des Prüfungsberichts.

Für die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ist ausschließlich der Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung in Papierform maßgeblich.

Da nur der gebundene und unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis der Prüfung darstellt, kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als pdf-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernommen werden.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte ist darauf hinzuweisen, dass sich unsere Verantwortlichkeit — auch gegenüber Dritten — allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 01. Januar 2024) richtet.

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands	4
2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	4
2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	5
2.2 Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	5
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfung	7
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	10
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	10
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	10
5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES	11
5.1 Bilanzaufbau und Finanzlage	11

5.2 Gewinn- und Verlustrechnung	13
5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	13
5.3.1 Geschäftsführungsorganisation	13
5.3.2 Geschäftsführungsinstrumentarium	14
5.3.3 Geschäftsführungstätigkeit	14
5.3.4 Zusammengefasstes Ergebnis und erweiterte Berichterstattung	14
6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	15
ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT - ANLAGENVERZEICHNIS	22

1. PRÜFUNGSauftrag

Vom Verwaltungsrat des

Kommunalunternehmens Aham AdöR, Aham,

- nachfolgend auch Kommunalunternehmen oder KU genannt – wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 gewählt. Der Vorstand beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 (Anlage 4) gemäß Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (nachfolgend GO Bay) und §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt (sinngemäße Anwendung) und geprüft. Unser Prüfungsauftrag wurde gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert. Wir verweisen auf den gesonderten Abschnitt dieses Berichtes.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Der vorliegende Bericht ist an das geprüfte Kommunalunternehmen gerichtet.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands

2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Vorstand hat nach unserer Auffassung in Jahresabschluss sowie Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Kommunalunternehmens getroffen:

- Das KU ist von der Gemeinde für den Anbau an das bestehende Grundschulgebäude der Gemeinde Aham und Errichtung eines Kindergartens mit Kinderkrippe beauftragt. Der Spatenstich für den Kindergartenneubau in Aham erfolgte im Juli 2022. Die offizielle Abnahme der beiden Hochbaumaßnahmen Kindergarten und Grundschulanbau erfolgte im November 2024.
- Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsgebiet des KU ist die Baulandbeschaffung und Erschließung. In 2021 wurde Bauland für das Baugebiet Loizenkirchen erworben. Mit den Erschließungsarbeiten wurde im Vorjahr begonnen. Die Veräußerung der ersten Baugrundstücke des Baugebietes Loizenkirchen / Am Hirtenberg erfolgte im August 2024.
- Außerdem ist das KU im Besitz eines Grundstücks der Gemarkung Aham, Flst. 403, 404, 405 und 406. Dieses Grundstück wurde in 2019 erworben und soll als Bauland erschlossen und veräußert werden.
- Der Berichtszeitraum ist geprägt durch die Bauvorhaben und die vorbereitenden Aktivitäten. Im Geschäftsjahr 2023 wurden entgegen der Erwartungen in der Wirtschaftsplanung keine Umsatzerlöse erwirtschaftet. Das Geschäftsjahr 2023 wurde mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -38 abgeschlossen. Das Kommunalunternehmen ist bilanziell überschuldet.
- Der Ausblick für 2024 ist aber positiv (vor dem Hintergrund der oben erläuterten Abnahmen bzw. Veräußerungen).

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest: Die Aussagen des Vorstands zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Kommunalunternehmens geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Unternehmens wieder.

2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Vorstand hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Kommunalunternehmens getroffen:

- Aufgrund des Projektabschlusses des Bau des Kindergartens und des Grundschulanbaus sowie der Veräußerung der ersten Baugrundstücke des Baugebiets Loizenkirchen sind im Jahresabschluss 2024 deutlich gestiegene Umsatzerlöse und ein positives Jahresergebnis zu erwarten.
- Der Ukraine-Krieg und die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen betreffen auch das Kommunalunternehmen (insbesondere die verschlechterten Finanzierungsbedingungen).
- Der Vorstand weist im Risikobericht auf denkbare Risiken für das Kommunalunternehmen hin – insbesondere auf die verschlechterten Finanzierungsbedingungen. Dabei wird die Gewährträgerschaft der Gemeinde Aham betont, so dass Liquiditätsrisiken bzw. den Fortbestand gefährdende Risiken ausgeschlossen werden

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen des Vorstands im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach unserer Auffassung zutreffend wider.

2.2 Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Die nachfolgende nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB vorgeschriebene Berichterstattung betrifft Vorschriften ohne unmittelbaren Bezug zur Rechnungslegung:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde deutlich verspätet aufgestellt. Die zeitliche Frist des § 27 KUV (Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres) wurde nicht eingehalten.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlagen 1 bis 3), und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 (Anlage 4) geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung deutscher handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften i.V.m. § 22 KUV aufgestellt.

Der Prüfungsgegenstand wurde durch Art. 107 GO Bay erweitert. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG (IDW PS 720) vorgenommen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Bestimmungen der Satzung über den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung hat sich entsprechend § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach Art. 107 GO Bay und §§ 317 ff. HGB und unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 6 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Unsere Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten risikoorientierten Auswahl. In Anbetracht der überschaubaren Größe des Kommunalunternehmens und der Übersichtlichkeit der vorzufindenden Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund unserer Beurteilung der Fehlerrisiken und der Wesentlichkeit für die Prüffelder Forderungen und Verbindlichkeiten, unserer Analyse der Kreditorenstruktur sowie der Möglichkeit, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise auch bei Nichteinholung von Saldenbestätigungen zu erlangen, haben wir von der Einholung von Saldenbestätigungen in diesem Bereich abgesehen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 13. November 2023 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 des Kommunalunternehmens. Die Vorjahreszahlen sind zutreffend vorgetragen worden.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch den Vorstand erteilt. Der Vorstand bestätigte uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich.

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen im März und April 2025 durch. Die Prüfung wurde am 16. April 2025 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Eröffnungsbilanz wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kommunalunternehmen unter Einschaltung einer Steuerberatungsgesellschaft erstellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Kommunalunternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare wesentliche Risiken wurden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere die vom Kommunalunternehmen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wurde zu Recht in Anspruch genommen. Uns sind keine nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Im Jahresabschluss sind alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen und wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Auf Grund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der vom Vorstand aufgestellte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt. Der Lagebericht entspricht nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und geht auch auf die von § 26 KUV geforderten Angaben ein.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben des Vorstands im Anhang des Kommunalunternehmens (Anlage 3), in dem die Bewertungsgrundlagen umfassend erläutert werden.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Wir verweisen auf unsere weitergehenden sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen im Abschnitt 5. „Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags“.

5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO Bay beauftragt. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen.

Nachfolgend stellen wir die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens dar und gehen dann auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ein.

5.1 Bilanzaufbau und Finanzlage

Aufgrund der übersichtlichen Bilanzstruktur und der umfassenden Erläuterungen des gesetzlichen Vertreters im Anhang und Lagebericht haben wir von einem Vorjahresvergleich sowie einer detaillierten Bilanzstrukturanalyse abgesehen. Wir beziehen uns insofern bei den nachfolgenden Erläuterungen auf die Bilanz gemäß Anlage 1.

Auf der Aktivseite der Bilanz sind mit TEUR 6.801 insbesondere die in Ausführung befindlichen Bauaufträge ausgewiesen, die sich wie folgt zusammensetzen:

	2023 <u>EUR</u>
Grundschule Anbau	390.532,77
Baugebiet Loizenkirchen	2.638.273,28
Kindergarten mit Kinderkrippe Aham	1.447.483,16
Grundstück Kreuzäcker (Baugebiet Aham)	<u>2.325.098,22</u>
	<u>6.801.387,43</u>

Es handelt sich hierbei u.a. um Aufwendungen für einen Anbau an das bestehende Grundschulgebäude der Gemeinde Aham sowie um Kosten betreffend den Neubau Kindergarten mit Kinderkrippe für die Gemeinde Aham. Es wurden hierzu Generalunternehmerverträge mit der Gemeinde Aham geschlossen.

Lt. not. Urkunde Nr. 2281/2019 vom 20.08.2019 Notar Dr. König erwarb das Kommunalunternehmen die Grundstücke Flst. 403, 404, 405 und 406 der Gemarkung Aham, Kreuzäcker. Es ist geplant, dieses Grundstück zu Wohnbauland zu entwickeln. Ausgewiesen sind zudem Kosten betreffend den Grundstückserwerb Baugebiet Loizenkirchen (in 2021 wurde Bauland für das Baugebiet Loizenkirchen erworben).

Die Forderungen gegen die Kommune werden in der Bilanz als Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen. Die Forderungen resultieren aus der Errichtung des Bauhofs und der Salzhalle.

Die liquiden Mittel in Höhe von TEUR 711 sind durch eine Bankbestätigung, Kontoauszug sowie ein Kassenblatt nachgewiesen.

Auf der Passivseite der Bilanz ist wesentlichste Position die Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 6.890 (Kontokorrentkredite, nachgewiesen durch Kontoauszüge und Bankbestätigung). Daneben sind sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 19 (v.a. für Abschluss- und Prüfungskosten), erhaltene Anzahlungen der Gemeinde Aham (TEUR 924), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 85) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 185 (resultierend im Wesentlichen aus Steuern) ausgewiesen. Das KU ist aufgrund des Jahresfehlbetrages bilanziell überschuldet. Auch aufgrund der Unterstützung durch die Gemeinde ist die Liquidität aber gesichert, es liegt keine Bestandsgefährdung vor.

Die Bilanzstruktur verdeutlicht, dass im Berichtsjahr die Errichtung der Objekte im Mittelpunkt der Tätigkeit standen. Es wurden keine Umsatzerlöse erwirtschaftet; das Eigenkapital wurde aufgrund des Jahresfehlbetrags aufgezehrt. Die Objekte sind vollumfänglich fremdfinanziert; die entsprechenden Zinsaufwendungen werden als Herstellungskosten aktiviert.

Im Lagebericht des KU wird vom Vorstand die Finanzlage in 2023 erläutert. Aufgrund des Aufbaus der Vorräte resultiert ein hoher negativer Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit.

5.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Im Berichtsjahr wurden mangels Veräußerungen oder Projektabnahmen keine Umsatzerlöse erwirtschaftet. Ein Vorjahresvergleich bzw. eine detaillierte Ertragsstrukturanalyse ist aufgrund der transparenten Erläuterungen im Anhang und Lagebericht nicht erforderlich. Wir beziehen uns deswegen bei den nachfolgenden Erläuterungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Anlage 2.

Durch die Aktivierung der Baukosten werden die angefallenen Materialaufwendungen in Höhe von TEUR 2.222 mittels einer Bestandserhöhung neutralisiert. Direkt aktiviert wurden die angefallenen Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 215. Die angefallenen Zinsen wurden gemäß § 255 Abs. 3 HGB aktiviert.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 38 resultiert insofern aus den (nicht unmittelbar für Projekte aktivierten) Personalaufwendungen (TEUR 19) und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 21, diese enthalten im Wesentlichen Abschluss- und Prüfungskosten, Buchführungskosten, Miete sowie sonstige Verwaltungskosten). Sonstige betriebliche Erträge sind in Höhe von TEUR 2 angefallen.

Wir verweisen hinsichtlich der Prognose für 2024 auf den Lagebericht des Vorstands.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des Art. 107 GO Bay und den hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

5.3.1 Geschäftsführungsorganisation

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstands sind in der Unternehmenssatzung niedergelegt. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat durch mündliche Vorträge und schriftliche Vorlagen über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens unterrichtet.

5.3.2 Geschäftsführungsinstrumentarium

Als grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen zweckmäßig eingerichtet.

5.3.3 Geschäftsführungstätigkeit

Im Berichtsjahr lagen – abgesehen von der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses - keine Anhaltspunkte vor, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung stehen oder notwendige Zustimmungen bzw. Genehmigungen fehlen. Die Unternehmenspolitik beruht auf ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.

Der Wirtschaftsplan für 2023 wurde erstellt und vom Verwaltungsrat verabschiedet, ebenso der Wirtschaftsplan 2024 (Verabschiedung allerdings erst im November 2024).

5.3.4 Zusammengefasstes Ergebnis und erweiterte Berichterstattung

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Soweit die Prüfung der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse eine erweiterte Berichterstattung verlangt, verweisen wir auf die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Abschnitt 5.1 und 5.2, auf die übrigen Feststellungen im Prüfungsbericht sowie auf die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Anlage 7 („Fragenkatalog nach § 53 HGrG“).

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beige-fügten Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Aham, Aham zum 31. De-zember 2023 und dem als Anlage 4 beigegeführten Lagebericht für das Geschäfts-jahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Kommunalunternehmen Aham, Aham

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Aham, Aham, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlust-rechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewer-tungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kom-munalunternehmens Aham, Aham, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis-se

- entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handels-rechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalun-ternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Ge-schäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vor-schriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den ein-

schlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets

aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerun-

gen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 der Gemeinde-
ordnung für den Freistaat Bayern

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass geben. Wir weisen aber auf die bilanzielle Überschuldung und auf Risiken der künftigen Entwicklung vor dem Hintergrund der verschlechterten Rahmenbedingungen (insbesondere gestiegene Zinsen bei hoher Fremdfinanzierung) hin.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

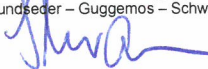
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Augsburg, den 16. April 2025



SWMP PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mertl – Hundeseder – Guggemos – Schwarzmann – Schwab


Prof. Dr. Winfried Schwarzmann
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT - ANLAGENVERZEICHNIS**Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk**

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2023
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023
- Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk

Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht

- Anlage 6: Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 7: Prüfung nach Art. 107 Abs. 3 GO Bay: Fragenkatalog nach IDW PS 720 (§ 53 HGrG)
- Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen

Bilanz zum 31.12.2023

Kommunalunternehmen Aham AdöR Bau von Gebäuden, Aham

AKTIVA			PASSIVA		
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	148,00	329,00	II. Verlustvortrag	75.846,44	54.768,28
Summe Anlagevermögen	148,00	329,00	III. Jahresfehlbetrag	37.988,31	21.078,16
			nicht gedeckter Fehlbetrag	13.834,75	0,00
B. Umlaufvermögen			Summe Eigenkapital	0,00	24.153,56
I. Vorräte			B. Rückstellungen		
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	6.801.387,43	4.363.941,24	1. sonstige Rückstellungen	18.900,00	15.600,00
II. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.520,79	1.294,25	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	6.890.112,09	5.056.328,09
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	557.041,75	557.041,75	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.890.112,09 (EUR 5.056.328,09)		
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>16.799,13</u>	<u>8,65</u>	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestel- lungen	924.369,75	0,00
	576.361,67	558.344,65	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 924.369,75 (EUR 0,00)		
Übertrag	7.377.897,10	4.922.614,89	Übertrag	<u>7.814.481,84</u>	<u>5.056.328,09</u>
				18.900,00	39.753,56

Bilanz zum 31.12.2023

Kommunalunternehmen Aham AdöR Bau von Gebäuden, Aham

AKTIVA			PASSIVA		
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	7.377.897,10	4.922.614,89	Übertrag	7.814.481,84	39.753,56 5.056.328,09
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	711.327,08	203.395,15	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	84.815,68	0,00
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 84.815,68 (EUR 0,00)		
Summe Umlaufvermögen	8.089.076,18	5.125.681,04	4. sonstige Verbindlichkeiten	184.861,41	29.928,39
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	13.834,75	0,00	- davon aus Steuern EUR 183.659,90 (EUR 29.928,39)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 184.861,41 (EUR 29.928,39)		
				8.084.158,93	5.086.256,48
	8.103.058,93	5.126.010,04		8.103.058,93	5.126.010,04

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Kommunalunternehmen Aham AdöR Bau von Gebäuden, Aham

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		0,00	219.520,88
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		2.221.864,51	446.538,70
3. sonstige betriebliche Erträge		2.143,68	163,50
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.513.192,83		149.524,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>708.671,68</u>		<u>515.875,74</u>
		2.221.864,51	665.400,05
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	14.556,84		4.049,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.367,19</u>		<u>1.789,20</u>
		18.924,03	5.838,75
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		181,00	181,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		21.026,96	15.881,44
8. Ergebnis nach Steuern		37.988,31-	21.078,16-
9. Jahresfehlbetrag		37.988,31	21.078,16

ANHANG

zur Bilanz

zum 31. Dezember 2023

des

Kommunalunternehmen Aham AdöR

Josef-Eibl-Straße 1

84168 Aham

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Das Kommunalunternehmen Aham AdöR ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Landshut unter HRA 11799.

Die Tätigkeit der Gesellschaft umfasst insbesondere die Verwaltung, Betreuung und Errichtung von Gebäuden und Liegenschaften der Gemeinde Aham, soweit es von der Gemeinde Aham dazu im Einzelfall beauftragt wurde.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Ergänzend zu diesen Vorschriften sind die Regelungen der KUV Bayern, sowie die ergänzenden Vorschriften der Satzung zu beachten.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Der Jahresabschluss wird in Euro (EUR) aufgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 GO Bay und §§ 22 Satz 2 KUV sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Gemäß § 23 Abs. 1 KUV ist die Bilanz nach dem vom Staatsministerium des Innern bekannt gegebenen Formblattmuster zu erstellen, soweit der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde unter Annahme Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern) erstellt.

II. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Im Jahresabschluss müssen in einem begrenzten Umfang Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, die Auswirkungen auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten haben. Dabei werden sämtliche aktuell verfügbaren Erkenntnisse berücksichtigt.

Bei den vorstehend genannten Schätzungen und Annahmen wurde auch die möglichen Auswirkungen des Ukraine-Russland-Krieges berücksichtigt.

Die im Vorjahr angewandten Bewertungsvorschriften und Abschreibungsmethoden wurden unverändert beibehalten. Im Einzelnen wurden folgende Grundsätze und Methoden angewandt:

Anlagevermögen

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die kumulierten planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer:

Den planmäßigen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| • Geringwertige Wirtschaftsgüter | 1 Jahr |
| • Wirtschaftsgüter Sammelposten | 5 Jahre |

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden ggf. durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Beträge größeren Umfangs enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

Die flüssigen Mittel werden zum Nennwert ausgewiesen.

Die unfertigen Bauleistungen wurden mit den Einzelkosten angesetzt. Zinsen für Fremdkapital gemäß § 255 Abs. 3 HGB werden in die Herstellungskosten einbezogen.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen gegen die Gemeinde, hat ein Betrag von 557 TEUR eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Ansonsten haben die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Eigenkapital

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Eigenkapitalspiegel im Lagebericht ersichtlich.

Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ist aus dem Rückstellungsspiegel im Lagebericht ersichtlich.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind nachfolgend dargestellt:

	<u>Davon mit einer Restlaufzeit</u>			
	Gesamtbetrag 31.12.2023 TEUR	bis zu einem Jahr TEUR	zwischen ei- nem und fünf Jahre TEUR	von mehr als fünf Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.890	6.890	0	0
Erhaltene Anzahlungen	924	924	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85	85	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	185	185	0	0
	8.084	8.084	0	0

Sicherheiten wurden für die Verbindlichkeiten nicht gestellt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 183.659,90 Euro.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Periodenfremde Aufwendungen sind im Berichtsjahr in Höhe von 87,30 Euro vorhanden.

Die periodenfremde Erträge betragen 2.143,68 Euro. Es handelt sich hierbei um die Abrechnung der Gaslieferung 2020 und 2022 mit der Gemeinde Aham, Bauhof.

Im Jahresergebnis sind keine Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten.

Die Umsatzerlöse wurden durch den Einfluss des Ukraine-Russland Krieg nicht beeinflusst.

Gemäß § 24 Abs. 3 KUV ist eine Erfolgsübersicht aufzustellen:

	Gesamt	Baulandentwicklung/ Veräußerung	Bautätigkeit
	EUR	EUR	EUR
1. Materialaufwand	2.221.864,51	1.270.568,99	951.295,52
2. Personalaufwand	18.924,03	8.021,06	10.902,98
3. Abschreibungen	181,00	90,50	90,50
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
6. Andere betriebliche Aufwendungen	21.026,96	9.969,68	11.057,28
7. Bestandsveränderung	- 2.221.864,51	-1.270.568,99	-951.295,52
8. Summe Aufwendungen	40.131,99	-18.081,23	-22.050,76
9. Betriebserträge	2.143,68	0,00	2.143,68
10. Betriebsergebnis	-37.988,31	-18.081,23	-19.907,08
11. Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-37.988,31	-18.081,23	-19.907,08
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
14. Unternehmensergebnis	37.988,31	-18.081,23	-19.907,08

V. SONSTIGE ANGABEN

Angaben zu den Organmitgliedern

Vorstand	Bernhard Heinrich König, Geschäftsführer (bis 12.07.2024) Maximilian Baier, LEAN Manufacturing Manager (ab 12.07.2024)
Verwaltungsrat	Jens Herrnreiter, 1.Bürgermeister, Vorsitzender Albert Brandl, Straßenbaumeister Josef Eibl, Schreinermeister Florian Frey, Maurer Gertraud Leitl, Bürokauffrau

Vorschüsse, Kredite und sonstige Haftungsverhältnisse zugunsten Organmitgliedern bestanden nicht.

Bezüglich der Angabe der Vorstandsbezüge wird von der Schutzklausel gem. § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Sitzungsgelder des Verwaltungsrates belaufen sich auf 360,00 EUR.

Arbeitnehmer

Das Kommunalunternehmen beschäftigt drei Aushilfskräfte.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse und berichtspflichtige sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Honorare des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 beträgt EUR 2.200,00. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen EUR 2.200,00.

Nachtragsbericht

Nach Ende des Geschäftsjahres sind keine Ereignisse eingetreten, die eine besondere Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Ergebnisverwendungsvorschlag

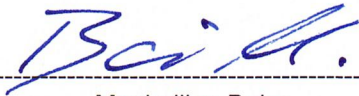
Der Vorstand schlägt dem Verwaltungsrat vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 37.988,31 auf neue Rechnung vorzutragen.

Kommunalunternehmen Aham AdöR, 84168 Aham

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Aham, den 14.04.2025



Maximilian Baier
Vorstandsvorsitzender

Anlagenspiegel zum 31.12.2023

Kommunalunternehmen Aham AdöR Bau von Gebäuden, Aham

Anlage zum Anhang

Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2023 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2023 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
---	--------------------------------	------------------------	---	--	-------------------------------	-------------------------------

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.210,10		1.062,10	181,00	148,00	329,00
Summe Sachanlagen	1.210,10		1.062,10	181,00	148,00	329,00
Summe Anlagevermögen	1.210,10		1.062,10	181,00	148,00	329,00

LAGEBERICHT

zum

31. Dezember 2023

I. Grundlage der Unternehmenstätigkeit

Geschäftsmodell

Das Kommunalunternehmen Aham AdöR ist ein Kommunalunternehmen der Gemeinde Aham und wurde als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, Betreuung und Errichtung von Gebäuden und Liegenschaften der Gemeinde Aham, soweit es von der Gemeinde Aham dazu im Einzelfall beauftragt wurde, um die allgemeine Ortsentwicklung zu fördern und die Infrastruktur der Gemeinde zu verbessern.

Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

Grundlage für die Unternehmenstätigkeit ist die Unternehmenssatzung in der derzeit gültigen Fassung vom 13.09.2019.

Die Unternehmenstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Unser Geschäftsmodell umfasst folgende Geschäftsfelder und die damit verbundenen Produkte/Dienstleistungen mit den dazugehörigen Geschäftsprozessen:

- Bautätigkeit
- Baulanderwerb mit Baulanderschließung (Vermögensverwaltung)

Forschung und Entwicklung

Das Kommunalunternehmen ist wie im Vorjahr nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

Zweigniederlassungen

Es wurden wie im Vorjahr keine Zweigniederlassungen unterhalten.

II. Wirtschaftsbericht

Bautätigkeit

Das KU ist von der Gemeinde, für den Anbau an das bestehende Grundschulgebäude der Gemeinde Aham und Errichtung eines Kindergartens mit Kinderkrippe beauftragt.

Der Spatenstich für den Kindergartenneubau in Aham erfolgte im Juli 2022. Im Neubau finden drei Kindergartengruppen, zwei Krippengruppen, ein Mehrzweckraum sowie ein Essensraum mit Küche Platz. Der Aufwand für die Errichtung des Gebäudes beträgt ca. 3,5 Mio. EUR. Die offizielle Abnahme der beiden Hochbaumaßnahmen Kindergarten und Grundschulanbau erfolgte am 14.11.2024.

Baulanderwerb/Baulanderschließung

Eine weitere dominante Maßnahme des KU ist die Baulandbeschaffung und Erschließung. Die Veräußerung der ersten Baugrundstücke des Baugebietes Loizenkirchen/Am Hirtenberg erfolgte im August 2024.

Außerdem ist das KU im Besitz eines Grundstücks der Gemarkung Aham, Flst. 403, 404, 405 und 406. Dieses Grundstück wurde im Jahr 2019 erworben und soll als Bauland erschlossen und veräußert werden. Mit der Erschließung dieses Grundstücks wurde zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung noch nicht begonnen.

Vermögens-, Finanz und Ertragslage

Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Bautätigkeit	Baulanderschließung
Gesamtleistung	2 TEUR	0 TEUR
Aufwendungen	22 TEUR	18 TEUR
Jahresergebnis	-20 TEUR	-18 TEUR

Das Jahresergebnis entsprach nicht den Erwartungen im Wirtschaftsplan 2023. Im Wirtschaftsplan wurden höhere Umsatzerlöse angesetzt, als tatsächlich vorhanden waren.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen (§ 26 Nr. 6 KUV):

Anzahl der Mitarbeiter	3
Löhne und Gehälter	14.556,84 EUR
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	4.367,19 EUR
	<u>18.924,03 EUR</u>

Finanzlage und Liquidität

Wir halten an unserer risikobewussten Strategie zur Unternehmensfinanzierung mit einer soliden Finanzstruktur fest. Hierzu streben wir eine hohe Eigenkapitalquote, eine ausreichend hohe kurzfristige Liquidität und einen positiven operativen Cash Flow an, um auch in wirtschaftlich anspruchsvollen Marktphasen erfolgreich sein zu können. Die zum 31.12.2023 vorliegende bilanzielle Überschuldung soll im Geschäftsjahr 2024 beseitigt werden.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde ein negativer Cash Flow auf laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR -1.326 (Vj.: -517) erzielt.

Der Cash Flow aus Investitionstätigkeiten beträgt TEUR -0 (Vj.: -0).

Der Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR 0 (Vj.: 25).

Die kurzfristig verfügbaren liquiden Mittel zum Bilanzstichtag haben sich von TEUR 203 auf TEUR 711 erhöht.

Die Finanzierungskonditionen haben sich wegen steigenden Zinsen gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.

Alle außerbilanziellen Verpflichtungen sind im Anhang angegeben.

Wir sehen uns in der Lage, unseren derzeitigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe bestehen nach unserer Einschätzung nicht.

Vermögenslage und Kapitalstruktur

Das Kommunalunternehmen hält keine Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte im Anlagevermögen. Der Bestand des sonstigen Anlagevermögens hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt (§ 26 Nr. 1 bis 3 KUV):

Anlagevermögen 01.01.2023 - 31.12.2023	Anfangsstand EUR	Zugänge EUR	Abschreibung EUR	Endstand EUR
Wirtschaftsgüter Sammelposten	329,00	0,00	181,00	148,00

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt (§ 26 Nr. 4 KUV):

Eigenkapital	Stand 01.01. EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12. EUR
Stammkapital	100.000,00			100.000,00
Verlustvortrag/Jahresfehlbetrag	-75.846,44	37.988,31		-113.834,75
Saldo zum 31.12.2023	24.153,56	-37.988,31		-13.834,75

Die Rückstellungen haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Rückstellungen	Stand 01.01. EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12. EUR
Aufbewahrungsrückstellung	2.100,00	400,00	0,00	2.500,00
Abschluss- und Prüfungskosten	13.500,00	16.400,00	13.500,00	16.400,00
Summe	15.600,00	16.800,00	13.500,00	18.900,00

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die geopolitische Weltkarte radikal verändert und markiert eine historische Zäsur, die auch das Kommunalunternehmen Aham betreffen wird. Zudem belasten die aktuellen geopolitischen Entwicklungen infolge des Kriegs in der Ukraine sowie die damit einhergehenden wirtschaftlichen Sanktionen und humanitären Folgen, den wirtschaftlichen Ausblick erheblich.

Im Jahr 2024 wurde der Bau des Kindergartens und Grundschulbau abgeschlossen. Auch die Baugrundstücke des Baugebiets Loizenkirchen wurden veräußert. Im Jahr 2024 ist somit ein deutlich gesteigener Umsatz und ein positives Ergebnis vorhanden.

Chancenbericht

Die Bauprojekte werden als Generalunternehmer für die Gemeinde Aham ausgeführt. Die Projekte werden nach Fertigstellung abgerechnet. Für die Erbringung der Leistungen wurde die Verwaltungskostenpauschale mit Beschluss vom 22.07.2021 von 1,5% auf 2,5% erhöht. Sollten die Bauprojekte um mindestens 10% gegenüber der Kostenschätzung günstiger werden, erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale auf 3% der tatsächlichen Kosten.

Das Wohnbauland soll nach Erschließung zu einzelnen Bauparzellen veräußert werden.

Risikobericht

Die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung erfolgt nach der Bruttomethode, dies bedeutet, dass keine Saldierung mit Chancen erfolgt.

Unser Risikomanagementsystem zielt darauf ab, die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und den Unternehmenserfolg in allen Geschäftsfeldern nachhaltig zu wirtschaftlichen Konditionen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Als Risiken gelten alle Entwicklungen, die sich negativ auf das Erreichen dieses übergeordneten Unternehmensziels auswirken können.

Das Kontrollumfeld, Risikobeurteilungen, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation sowie die Überwachung bilden die wesentlichen Bestandteile des Internen Kontrollsystems (IKS). Das Risikomanagement ist als kontinuierliche Aufgabe in die Aufbau- und Ablauforganisation integriert. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement und der Risikoberichterstattung liegen beim Vorstand. Die Risikoberichterstattung an den Verwaltungsrat bzw. an den Marktgemeinderat erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Vorstands.

Wesentliche Veränderungen des Risikomanagementsystems und des IKS haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Im Rahmen des Risikomanagements werden Risiken regelmäßig erhoben und analysiert. Dabei erfolgt eine Einteilung in die drei Risikokategorien:

- (1) entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Risiken mit akutem Handlungsbedarf
- (2) Risiken mit wesentlichem Einfluss auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, bei denen eine Maßnahmenplanung erforderlich ist und
- (3) unwesentliche Risiken und allgemeine Geschäftsrisiken, deren Risikosituation lediglich zu beobachten sind.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten:

Zu den in unserem Kommunalunternehmen verwendeten Finanzinstrumenten gehören im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Bankguthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Beim Management unserer Finanzpositionen verfolgen wir eine konservative Risikopolitik, um unser Kommunalunternehmen gegen jegliche finanzielle Risiken abzusichern.

Finanzwirtschaftliche Risiken:

Finanzwirtschaftliche Risiken im Sinne von Liquiditätsengpässen sehen wir für unser Kommunalunternehmen weder kurz- noch mittelfristig. Allerdings ist auf die eingetretene spürbare Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen hinzuweisen. Ein Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko dass das Kommunalunternehmen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, ist durch die Gewährträgerhaftung der Gemeinde Aham ausgeschlossen.

Gesamtrisiko:

Insgesamt wurden im Berichtsjahr keine den kurzfristigen Fortbestand gefährdende Risiken identifiziert. Wir haben die nach unseren Erkenntnissen notwendigen Maßnahmen ergriffen, um potentiell zu erwartende Risiken zu beherrschen.

IV. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand des Kommunalunternehmen Aham AdöR versichert dass sie im Rahmen dieses Lageberichts den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft nach besten Wissen und Gewissen so dargestellt haben, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und entsprechend die Chancen und Risiken, die auf die Gesellschaft wirken, dargestellt werden.

Aham, den 14.04.2025



Maximilian Baier
Vorstandsvorsitzender

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Kommunalunternehmen Aham, Aham

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Aham, Aham, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Aham, Aham, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass geben. Wir weisen aber auf die bilanzielle Überschuldung sowie auf Risiken der künftigen Entwicklung vor dem Hintergrund der verschlechterten Rahmenbedingungen (insbesondere gestiegene Zinsen bei hoher Fremdfinanzierung) hin.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Augsburg, den 16. April 2025



SWMP PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mertl – Hundseder – Guggemos – Schwarzmann – Schwab


Prof. Dr. Winfried Schwarzmann
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen

Firma	Kommunalunternehmen Aham, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Aham
Sitz	Aham
Unternehmenssatzung	Gültig in der Fassung vom 12.09.2019
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gewährträger	Gemeinde Aham Die Gewährträgerschaft der Gemeinde richtet sich nach Art. 89 Abs. 4 GO.
Stammkapital	EUR 100.000,00
Handelsregister	Eintragung in das Handelsregister Amtsgericht Landshut unter HRA 11799 am 10.09.2019.
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Verwaltung, Betreuung und Errichtung von Gebäuden und Liegenschaften sowie der Erwerb, die Erschließung und Vermarktung von Bauland der Gemeinde Aham, sowie es von der Gemeinde Aham dazu im Einzelfall beauftragt wurde, um die allgemeine Ortsentwicklung zu fördern und die Infrastruktur der Gemeinde Aham zu verbessern (vgl. im Detail § 2 der Unternehmenssatzung).
Organe	Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
Vorstand	Zum Vorstand im Berichtsjahr war Herr Bernhard König bestellt. Mit Handelsregistereintragung vom 12.07.2024 ist Herr Bernhard König ausgeschieden und Herr Maximilian Baier wurde zum Vorstand bestellt. Die Zuständigkeiten des Vorstands sind in § 4 der Unternehmenssatzung geregelt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Aham. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind im Anhang namentlich aufgeführt.

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind in § 6 der Unternehmenssatzung geregelt.

Wirtschaftsplanung

Der Wirtschaftsplan für 2023 wurde erstellt und vom Verwaltungsrat verabschiedet (allerdings erst in der Verwaltungsratssitzung vom 21.07.2023; im Zuge der Prüfung ist dann eine Aktualisierung der Wirtschaftsplanung erfolgt). Der Wirtschaftsplan für 2024 wurde erst in der Verwaltungsratssitzung vom 25.11.2024 verabschiedet.

Feststellung Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 30.11.2023 festgestellt.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung (Fragenkatalog nach IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuständigkeiten von Vorstand und Verwaltungsrat sind in der Unternehmenssatzung geregelt (§§ 4 bis 7 der Unternehmenssatzung). Ein Geschäftsverteilungsplan bzw. Geschäftsanweisungen für den Vorstand liegen vor dem Hintergrund der Größe und Komplexität des Unternehmens nicht vor. Eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wurde erlassen.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens (überschaubare Abläufe).

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben sechs Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden, deren Protokolle uns vorgelegen haben.

Sämtliche Sitzungen sind in schriftlichen Protokollen festgehalten.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß besteht keine Tätigkeit des Vorstands in Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Tätigkeit des Vorstands wird nicht im Anhang angegeben (unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB). Die Sitzungsgelder des Verwaltungsrates sind im Anhang angegeben.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein spezifischer Organisationsplan für das Kommunalunternehmen liegt nicht vor.

Eine Geschäftsordnung/Betriebsordnung für den Vorstand des Kommunalunternehmens liegt nicht vor. Vor dem Hintergrund der Größe und der Komplexität des Kommunalunternehmens existieren neben den Vorgaben in der Satzung keine weiteren schriftlichen Regelungen. Wir verweisen auf Fragenkreis 1 a).

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nicht anwendbar, da kein Organisationsplan vorliegt. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der geringen Größe des Unternehmens und der umfassenden Tätigkeit des Vorstands Funktionstrennungen und das Vier-Augen-Prinzip nicht bzw. nur eingeschränkt umgesetzt werden können.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nein, keine explizit hierauf ausgerichteten Maßnahmen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Keine schriftlichen Richtlinien und Arbeitsanweisungen auf Ebene des Kommunalunternehmens.

Der jährlich vom Verwaltungsrat zu beschließende Wirtschaftsplan legt den Entscheidungsrahmen für den Vorstand fest.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan für 2023 wurde erstellt und vom Verwaltungsrat verabschiedet, ebenso der Wirtschaftsplan 2024 (Verabschiedung allerdings erst im November 2024).

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Über aktuelle Entwicklungen wird laufend im Verwaltungsrat berichtet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht sowohl der Größe als auch den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es erfolgt eine laufende angemessene Liquiditätskontrolle in Abstimmung mit dem Gewährträger.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe Antwort zu d).

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nicht relevant.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Kostenentwicklung wird überwacht. Neben der fortlaufenden Kontrolle durch den Vorstand und den Verwaltungsrat werden Kontrollfunktionen zum Teil auch durch die externe Steuerberatungsgesellschaft ausgeübt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Technische, wirtschaftliche und finanzielle Risiken werden dem Vorstand aufgrund der unmittelbaren Einbindung in alle wesentlichen Vorgänge zeitnah bekannt.

Die Liquiditätskontrolle erfolgt auskunftsgemäß durch regelmäßige Ermittlung und Kontrolle des Liquiditätsstatus.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen sind u.E. vor dem Hintergrund der Größe und der Komplexität des Kommunalunternehmens ausreichend. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, insbesondere in Verwaltungsratsprotokollen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden auskunftsgemäß nicht eingesetzt. Eine Beantwortung des Fragenkreises entfällt daher.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision ist nicht eingerichtet. Eine Beantwortung des Fragenkreises entfällt daher.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans.

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen jeweils nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Dies erfolgt auskunftsgemäß im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans bzw. der Genehmigung von Verträgen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein bzw. entfällt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, im Verwaltungsrat wird über die Projekte berichtet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr 2023 wurden keine Projekte abgeschlossen. Über die Kostenentwicklung bei den Projekten wird im Verwaltungsrat berichtet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Im Berichtsjahr keine entsprechenden Anhaltspunkte.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja; unter Berücksichtigung von Art und Umfang des jeweiligen Geschäfts.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgt regelmäßig in den Verwaltungsratssitzungen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewinkelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Verwaltungsrat als Überwachungsorgan wurde über wesentliche Vorgänge im Geschäftsjahr im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewinkelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen lagen im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht vor. Über die Liquiditätsentwicklung und die hohe Zinsbelastung wurde in einer Verwaltungsratssitzung im November 2024 berichtet

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde Ende 2023 mit Versicherungsbeginn 01.01.2024 abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Entfällt.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein (wobei auf die Besonderheiten des Projektgeschäftes mit Gewinnrealisierung erst nach Projektabschluss mit Schlussrechnung hinzuweisen ist).

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu den Hauptteil des Prüfungsberichts, Berichtsabschnitt 5.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Kein Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Vgl. hierzu den Hauptteil des Prüfungsberichts (Einzahlung Stammkapital). Es wird zudem auf die Gewährträgerschaft der Gemeinde für das Kommunalunternehmen hingewiesen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Kommunalunternehmen ist aufgrund der Anlaufverluste und der hohen Fremdfinanzierung zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet. Wir verweisen hinsichtlich der Finanzsituation auf den Lagebericht des gesetzlichen Vertreters (Hinweis auf die Gewährträgerschaft der Gemeinde Aham).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Entfällt, im Berichtsjahr entstand ein Jahresfehlbetrag.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Vgl. hierzu den Anhang (im Anhang wird differenziert zwischen den Bereichen „Bauland“ und „Bautätigkeit“).

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein – es wurden keine kostendeckenden Erlöse erwirtschaftet.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Geringere Umsatzerlöse als im Wirtschaftsplan veranschlagt (im Berichtsjahr wurden keine Umsatzerlöse realisiert), vgl. hierzu die Erläuterungen des Vorstands im Lagebericht.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. Wirtschaftsplanung für 2024 sowie Erläuterungen des gesetzlichen Vertreters im Lagebericht.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 15 a).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt (vgl. Wirtschaftsplanung für 2024 sowie Erläuterungen im Lagebericht).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Auszug aus dem Protokoll der 38. Sitzung des Kommunalunternehmens Aham

Datum und Uhrzeit	Montag, 19.05.2025 – 18:00 Uhr
Ort	Sitzungssaal Gemeinde Aham, Am Lerchenfeld 1
Anwesend	Jens Herrnreiter, Verwaltungsratsvorsitzender Albert Brandl, Verwaltungsrat Josef Eibl, Verwaltungsrat Florian Frey, Verwaltungsrat Gertraud Leitl, Verwaltungsrätin Maximilian Baier, Vorstand
Entschuldigt	-

5 Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats liegt der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 vor. Nach erfolgter Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit ist der Jahresabschluss nun festzustellen.

Im Anschluss ist der festgestellte Jahresabschluss gemeinsam mit dem Bericht über die Abschlussprüfung der Gemeinde Aham, der Sparkasse Landshut, der VR-Bank Isar-Vils e.G. sowie dem Landratsamt Landshut zuzuleiten.

Anlagen: [KU-Aham Jahresabschluss 2023](#)

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2023 fest und beschließt, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss: 5/5:0



Verwaltungsratsvorsitzender



Vorstand

Die Richtigkeit des Auszugs wird bestätigt.



Vorstand